

**Zusammenstellung der Sonderangebote zum
Gemeinschaftstarif des
Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)
für die Verbundverkehrsunternehmen**

(HVV- Gemeinschaftstarif)

Stand: Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Sonderangebote für den HVV-Bereich

SemesterTicket	3
SemesterTicket Lüneburg	6
Freizeitpass für Schüler	7
HVV-Tageskarte Gruppenreisen	8
Spar-Senioren-Abonnementskarte	9
AGH mobil	10
Online-Ticket	11
Firmen-Tageskarte	13
eTicketing	14
Rabatt Online-/Mobil-Ticket	20

Übergangstarife

SH-plus-HVV	21
Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV (ÜTME)	22
Zeitkarten-Übergangstarif EVB — HVV (ÜTEVB)	27

Weitere Kooperationen

DB +City-Ticket	29
City-mobil	30
Anschlussmobilität Niedersachsentarif	31
HVV-Kombifahrkarte	32
HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren	33
Kombiniertes Fluggast-Ticket	34
Rail & Fly inclusive	35
HVV-Fahrkarte für Hotelgäste	36
AusstellerTicket	37
Schönes-Wochenende-Ticket	38
Länder-Ticket	39

Befristete Angebote

Familienkarte Stadt Lüneburg	40
HVV-Ferienfahrkarte	41
Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe	42
Abonnementskarte Kind	43

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

1. Laufzeit

Das SemesterTicket läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2014 bis auf weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

- 2.1 Zur Abnahme des SemesterTickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studentenschaften abzunehmenden SemesterTickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. SemesterTickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.
- 2.2 Zur Inanspruchnahme der SchnellBus-Option sind alle Studierenden, die ein SemesterTicket besitzen, berechtigt.

3. Fahrkarte

Als Fahrkarte mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig. Für die Inanspruchnahme der SchnellBus-Option ist das SemesterTicket durch einen fest verbundenen Aufkleber mit den veränderten Nutzungsbedingungen gekennzeichnet.

Das SemesterTicket ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket ist zu Beginn des Semesters fällig und richtet sich nach der beigefügten Preisliste. Die Preise für die folgenden Semester werden gesondert beantragt.

5. Gültigkeit

- 5.1 Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.
- 5.2 Die Nutzungsberechtigung für das SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss.
- 5.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Die SchnellBusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit der Schnellbus-Option vorhanden ist.
- 5.4 Bei Fahrten mit gültigen SemesterTickets können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.

- 6.2 Für Personen, die zur Nutzung eines SemesterTickets berechtigt sind, entfällt der Anspruch auf den Erwerb von Abonnements- und Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif.
- 6.3 Die Umwandlung eines regulären SemesterTickets in ein SemesterTicket mit SchnellBus-Option ist nur bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zulässig. Ein Rücktausch in ein reguläres SemesterTicket ist nicht möglich.
- 6.4 Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets, sofern dieses nicht elektronisch entwertet wurde, Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.
- 6.5 Bei Verlust des SemesterTickets durch Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Feuer, Explosion oder höhere Gewalt erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket für den Rest der Geltungsdauer, wobei keine Umwandlung eines SemesterTickets mit SchnellBus-Option oder eines regulären SemesterTickets vorgenommen werden darf. Das in Verlust geratene SemesterTicket ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.
- 6.6 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 6.7 Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket

Semester	Preis des SemesterTickets
Wintersemester 1994/1995	199,00 DM
Sommersemester 1995	205,00 DM
Wintersemester 1995/1996	205,00 DM
Sommersemester 1996	211,50 DM
Wintersemester 1996/1997	211,50 DM
Sommersemester 1997	218,00 DM
Wintersemester 1997/1998	218,00 DM
Sommersemester 1998	221,50 DM
Wintersemester 1998/1999	222,50 DM
Sommersemester 1999	222,50 DM
Wintersemester 1999/2000	231,50 DM
Sommersemester 2000	231,50 DM
Wintersemester 2000/2001	231,50 DM
Sommersemester 2001	231,50 DM
Wintersemester 2001/2002	231,50 DM
Sommersemester 2002	119,00 €
Wintersemester 2002/2003	119,00 €
Sommersemester 2003	119,00 €
Wintersemester 2003/2004	125,00 €
Sommersemester 2004	125,00 €
Wintersemester 2004/2005	125,00 €
Sommersemester 2005	127,50 €
Wintersemester 2005/2006	127,50 €
Sommersemester 2006	130,00 €
Wintersemester 2006/2007	132,00 €
Sommersemester 2007	134,00 €
Wintersemester 2007/2008	135,00 €
Sommersemester 2008	135,00 €
Wintersemester 2008/2009	139,70 €
Sommersemester 2009	139,70 €
Wintersemester 2009/2010	139,70 €
Sommersemester 2010	144,30 €
Wintersemester 2010/2011	144,30 €
Sommersemester 2011	146,90 €
Wintersemester 2011/2012	146,90 €
Sommersemester 2012	150,90 €
Wintersemester 2012/2013	150,90 €
Sommersemester 2013	155,10 €
Wintersemester 2013/2014	155,10 €
ab Sommersemester 2014	160,50 €

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „SemesterTicket Lüneburg“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SemesterTicket Lüneburg“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder einer Kündigung der Verträge zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und der beteiligten Studentenschaft vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des SemesterTicket Lüneburg sind ausschließlich die Studierenden im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV und AEAusglV am Standort Lüneburg der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt und verpflichtet, wenn der AstA oder die Verwaltung der Leuphana Universität Lüneburg mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket Lüneburg abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die Studentenschaft abzunehmenden SemesterTickets Lüneburg pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Leuphana Universität Lüneburg. Beurlaubte Studierende und schwerbehinderte Studierende, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, erhalten kein SemesterTicket. SemesterTickets Lüneburg dürfen nur an immatrikulierte Studierende der Leuphana Universität Lüneburg ausgegeben werden.

3. Fahrkarte

Als Fahrberechtigung gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrkarte. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis mit Lichtbild gültig.

Das SemesterTicket Lüneburg ist eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs für Studierende im Sinne des HVV-Gemeinschaftstarifs und im Sinne von § 45a PBefG und § 6a AEG (alte Fassung) in Verbindung mit Art. 8, § 2 ENeuOG.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis pro SemesterTicket Lüneburg ist zu Beginn des Semesters fällig. Er beträgt je Semester:

im Wintersemester 2013/2014	16,50 €
ab Sommersemester 2014	17,10 €.

5. Gültigkeit

5.1 Das SemesterTicket Lüneburg gilt an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstags bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

5.2 Das SemesterTicket Lüneburg berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Landkreis Lüneburg mit allen HVV-Buslinien. Das Lösen von Ergänzungskarten gemäß Ziffer 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs ist nicht zulässig.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Das SemesterTicket Lüneburg ist nicht übertragbar.

6.2 Bei Tod erstattet die von der S-Bahn Hamburg GmbH zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und gegen Rückgabe des SemesterTickets Lüneburg Fahrgeld. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets Lüneburg vergütet. Einzelheiten zur Abwicklung der Erstattung werden besonders geregelt. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden.

6.3 Bei Verlust des SemesterTickets Lüneburg erhalten Studierende, wenn sie den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzeigen, ein Ersatz-SemesterTicket Lüneburg für den Rest der Geltungsdauer. Das in Verlust geratene SemesterTicket Lüneburg ist ungültig. Findet es sich wieder an, ist es unverzüglich an die dafür vorgesehene Stelle abzuliefern.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für den „Freizeitpass für Schüler“

1. Laufzeit

Das Angebot „Freizeitpass für Schüler“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 01.01.2014 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme des Angebots sind Personen berechtigt, die eine der im HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr genannten Schulen besuchen.

3. Fahrkarte

Der Freizeitpass besteht aus einer besonderen Kundenkarte mit Lichtbild und Sichthülle und einer Monatswertmarke zum Preis von 7,50 €.

Die Kundenkarte und die Monatswertmarken werden gegen Vorlage eines gültigen „Berechtigungs-nachweises für den Erwerb von Wertmarken zu Zeitkarten für Schüler“ gemäß HVV-Gemeinschaftstarif ausgegeben.

4. Ermäßigte Einzelkarten

Während des in der Wertmarke angegebenen Kalendermonats berechtigt der Freizeitpass zur Nutzung von Einzelkarten für Kinder und 9-Uhr-Tageskarten für Kinder, und zwar

- montags bis freitags jeweils ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie
- sonnabends und sonntags und an den für die Schüler Hamburgs, Schleswig-Holsteins und Niedersachsens jeweils geltenden Schulfertagen ganztägig bis Betriebsschluss.

Es gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzelkarten bzw. für Tageskarten. Die Mitbenutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse ist gegen Lösen eines Zuschlags zulässig.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Der Freizeitpass ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Freizeitpass ist bei den Fahrten stets mitzuführen und dem Verkaufspersonal bei Kauf der ermäßigten Einzelkarte sowie dem Prüfpersonal zusammen mit der Einzelkarte unaufgefordert vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Kann der Freizeitpass nicht vorgelegt werden, so werden die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt angewendet. Dabei gilt der Freizeitpass hinsichtlich der nachträglichen Vorlagemöglichkeit als Zeitkarte.
- 5.3 Freizeitpassinhaber müssen ihren „Berechtigungs-nachweis zum Erwerb von Wertmarken zu Zeitkarten für Schüler“ während der Fahrten mitführen.
- 5.4 Eine Nicht- oder Teilausnutzung eines Freizeitpasses begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.5 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Tageskarte Gruppenreisen“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2014.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden von Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ausgegeben, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn Hamburg GmbH hierzu geschlossen haben. Sie gelten für Gruppen-Fernreisen mit Eisenbahnen von mindestens 6 Personen mit dem Ziel Hamburg.

Es müssen je Gruppenreise mindestens 6 HVV-Tageskarten Gruppenreisen für den gleichen Geltungszeitraum abgenommen werden. Die einzelnen Tage des Geltungszeitraums müssen aneinander anschließen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Jedes Gruppenmitglied erhält eine HVV-Tageskarte Gruppenreisen. Damit kann es auch einzeln fahren.
- 3.2 HVV-Tageskarten Gruppenreisen gelten an den in ihnen eingetragenen Tagen von 0.00 Uhr des ersten Tages bis zum Betriebsschluss des letzten Tages zu beliebig vielen Fahrten im Großbereich Hamburg auf allen zum HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmitteln einschließlich SchnellBus. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse ist je HVV-Tageskarte Gruppenreisen eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.
- 3.3 HVV-Tageskarten Gruppenreisen sind nicht übertragbar.
- 3.4 Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen mit einer Ergänzungskarte (HVV-Gemeinschaftstarif Ziffer 3.6) ist nicht möglich.

4. Fahrpreise

Der Fahrpreis beträgt 3,72 € pro Person und Tag. Für Kinder gibt es keine besondere Regelung.

Die HVV-Tageskarten Gruppenreisen werden nur vom Vertragspartner und nur für vom Vertragspartner veranstaltete Gruppenreisen ausgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer HVV-Tageskarte Gruppenreisen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.3 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Personen, die bis zum 30. Juni 2007 im Besitz der Spar-Senioren-Abonnementskarte des HVV waren, können das Sonderangebot „Spar-Senioren-Abonnementskarte“ nutzen. Der Eintritt in das Abonnement der Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht mehr möglich. Die Spar-Senioren-Abonnementskarte wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

3. Gültigkeit

Die Spar-Senioren-Abonnementskarte gilt

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages

für beliebig viele Fahrten im Gesamtbereich.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Spar-Senioren-Abonnementskarte beträgt 41,20 € ohne SchnellBus/1. Klasse und 61,30 € mit SchnellBus/1. Klasse.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Spar-Senioren-Abonnementskarte ist nicht übertragbar.

5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „AGH mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AGH mobil“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2013 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Nur Hamburger Bürger, die an einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen einer §16.3-SGB-II-Maßnahme teilnehmen, können die Fahrkarte „AGH mobil“ erwerben.

3. Verkauf

Die Berechtigungsprüfung und den Fahrkartenverkauf übernimmt die von der Stadt Hamburg beauftragte Stelle. Die Fahrkarten „AGH mobil“ werden zum um den Zuschuss der Stadt Hamburg gemäß 5. geminderten Preis verkauft.

4. Gültigkeit

Das Angebot „AGH mobil“ gilt wie eine Allgemeine Monatskarte und berechtigt zu beliebig viele Fahrten in den Tarifringen A, B und C. Für die Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse sind Zuschläge zu lösen.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Fahrkarte „AGH mobil“ entspricht dem Preis des Allgemeinen Großkundenabonnements II (plus/extra) für drei Ringe. Die Stadt Hamburg zahlt mindestens einen Fahrgeldzuschuss in Höhe entsprechend Ziffer 3.5.1 b) des HVV-Gemeinschaftstarifs.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Fahrkarte „AGH mobil“ ist nicht übertragbar.
- 6.2 Fahrgeld wird nicht erstattet.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des HVV für die Ausgabe von Fahrkarten zum Selbstaussdruck und mobilTickets (Online-Ticket)

Gültig ab 1. November 2013

1. Tickets

Folgende Fahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) können als Online-Ticket zum Selbstaussdruck oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät (im Folgenden mobilTicket genannt) erworben werden:

- Einzelkarten
- Tages- und 9-Uhr-Gruppenkarten
- Ergänzungskarten zu Zeitkarten
- Fahrradkarte R-Bahn
- Zuschlag Schnellbus/ 1. Klasse
- Kombiticket HamburgCards
- Wochenkarten

Das Fahrkartenangebot des Online-Tickets kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Online-Tickets besteht nicht.

Der Vorverkauf von Online-Tickets kann beschränkt werden.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages an den Vertragspartner ab. Vertragspartner ist für Privatkunden die Hamburger Hochbahn AG, für Firmen und Institutionen die S-Bahn Hamburg GmbH. Die Bestellung erfolgt durch Absenden der Internet-Bestellung.

Der Vertragsabschluss kommt durch Rücksendung einer E-Mail an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse des Kunden als Kaufbestätigung seitens des Vertragspartners zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer Bonitäts- und Datenprüfung durch den Vertragspartner oder einem damit beauftragten Unternehmen.

Firmen und Institutionen müssen sich festlegen, ob entweder ausschließlich die Firmen-Tageskarte oder das übrige Online-Ticket-Fahrkartenangebot ohne Firmen-Tageskarte genutzt werden soll. Ein Wechsel des gewählten Fahrkartenangebotes ist höchstens einmal je Quartal möglich.

3. Lieferung von Online-Tickets

Nach erfolgtem Bestellvorgang können die Fahrkarten sofort heruntergeladen und dann ausgedruckt werden. Zusätzlich wird ein Link zum Fahrausweise auch umgehend per Mail zugesandt und die Fahrkarte kann weiter abgerufen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der das Ticket heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Fahrkarten sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken.

MobilTickets, welche über die Applikation „FahrInfo Hamburg“ erworben wurden, werden innerhalb dieser Applikation zur Ansicht bereitgestellt. Über die mobile Webpräsenz m.hvv.de erworbene mobilTickets werden als Bild zur Ansicht bereitgestellt. Vom Kunden erworbene Online-Tickets zum Selbstaussdruck werden, sofern hierfür freigeschaltet, ebenso in der mobilen Applikation dargestellt.

4. Nutzung von Online-Tickets

Online-Tickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebene Person. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Bei Gruppentickets muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren. Zeitkarten, die als Online-Tickets ausgegeben werden, sind abweichend von Ziffer 3.1.1 der HVV-Tarifbestimmungen ohne Kundenkarte gültig.

5. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren oder Kreditkartenbelastung, bei Firmen und Institutionen ausschließlich auf Rechnung.

Der Einzug der Forderung über das Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt in der Regel direkt in den Folgetagen des Ticketkaufes. Bei Auswahl des Lastschriftverfahrens gibt der Kunde mit Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den Lastschrifteinzug vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, BIC und IBAN) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular einzutragen. Es wird hiermit vereinbart, dass die Frist für die Vorabankündigung (*Prenotification*) mindestens zwei (2) Tage vor Fälligkeit beträgt. Beim erstmaligen Einzug gilt bei einer Frist von mindestens fünf (5) Tagen. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege, z.B. über Email erfolgen.

Auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates wird verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Kunden, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet die Mandatsreferenznummer – wenn Ticketkäufer nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Durch Rücklastschriften und Zahlungsverzug entstandene Kosten sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen.

6. Widerrufsbelehrung/ Rückgabebelehrung

Online-Tickets können nicht zurück gegeben, widerrufen oder storniert werden.

7. Datenspeicherung

Ihre Daten für den elektronischen Zahlungsverkehr werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Registrierung alle Angaben wahrheitsgemäß einzutragen. Bei Eintragung falscher Angaben kommt kein Vertrag zustande.

8. Datenübermittlung und Haftung für Hard- und Softwareschäden

Transaktionen, die durch falsch installierte Soft- oder Hardware des Kunden scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer auf der Serverseite des Verkäufers vollständig und erfolgreich abgelaufen ist. Der Vertragspartner übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Nutzen der Online-Verkauf-Internetseiten ausgelöst werden könnten, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Vertragspartners bzw. ihres Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Der Vertragspartner bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch den Datentransfer entstehen können.

9. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Firmen-Tageskarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Firmen-Tageskarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01. Januar 2014 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Firmen-Tageskarten können nur von Firmen und Institutionen für eigene Mitarbeiter, Kunden und Gäste gekauft werden.

3. Verkauf

Firmen-Tageskarten werden nur im Block mit 20 Fahrkarten oder als Online-Ticket von der S-Bahn Hamburg GmbH gegen Rechnung ausgegeben.

Die Ausgabe von Firmen-Tageskarten im Block kann jederzeit eingestellt werden. Die im Block ausgegeben Firmen-Tageskarten sind dann ungültig.

4. Gültigkeit

Firmen-Tageskarten berechtigen 1 Person und 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten im Großbereich Hamburg. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.

5. Preis

Der Fahrpreis der Firmen-Tageskarte beträgt 6,20 Euro.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Bei personengebundenen Firmen-Tageskarten hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „eTicketing“

I Benutzungsbedingungen für die HVV-Card (elektronische Kundenkarte)

gültig ab 1. Januar 2014

A. Allgemeine Regelungen

Die in diesem Abschnitt A. getroffenen Regelungen gelten für die HVV-Cards („Nutzermedium“), die von den Betreuungsstellen im Hamburger Verkehrsverbund (Kundenvertragspartner – „KVP“) an die Nutzer herausgegeben werden.

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die HVV-Card wird von dem KVP herausgegeben. Der „Nutzer“ der eTicket-Karte kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen

- elektronische Fahrscheine für Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV auf dem Nutzermedium speichern,
- HVV-Fahrberechtigungen bei Verkehrsunternehmen im HVV (elektronische Fahrscheine - „EFS“) bargeldlos entsprechend den Benutzungsbedingungen zum eTicketing bezahlen.

Das Nutzermedium kann ohne Einsatz eines Identifikationsmittels verwendet werden. Die in Ziffer A.3. erwähnten Identifikationsmittel dienen lediglich zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen.

2. Fahrberechtigungen

2.1 Elektronische Fahrscheine („EFS“)

EFS, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf dem Nutzermedium gespeichert.

2.2 Kontrollnachweis

Als zusätzlicher Nachweis der Fahrtberechtigung wird bis auf weiteres in Verbindung mit dem EFS ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben. Dieser gilt allein nicht als Fahrkarte. Der Kontrollnachweis ist stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit dem Nutzermedium auf Verlangen vorzuweisen.

3. Identifikationsmittel

Der KVP stellt dem Nutzer verschiedene Identifikationsmittel (z.B. Benutzername und Passwort für Internetzugang) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Über die Verwendung der Identifikationsmittel wird der KVP den Nutzer gesondert informieren. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen könnte.

4. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

4.1. Sichere Verwahrung des Nutzermediums

Der Nutzer hat das Nutzermedium mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die in den Besitz des Nutzermediums gelangt, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten EFS verbrauchen und/oder das Nutzermedium zu Bezahlzwecken verwenden könnte, solange das Nutzermedium noch nicht gesperrt worden ist.

4.2 Pflichten bei Verlust und missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seines Nutzermediums oder eine missbräuchliche Verwendung seines Nutzermediums fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um das Nutzermedium sperren zu lassen. Bei Beschädigung oder Verlust des Nutzermediums erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10 € und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP das Nutzermedium sperren.

4.3 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums hat der Nutzer zum Fahrtantritt ein herkömmliches Ersatzticket zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit dem KVP zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen. Die Kosten für das Ersatzticket werden dem Nutzer durch den KVP erstattet, sofern er die Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums nicht zu vertreten hat.

4.4 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem KVP jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

5. Erstattung von EFS bei Verlust des Nutzermediums

Der Nutzer hat bei Verlust des Nutzermediums gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf dem Nutzermedium gespeicherten EFS. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das Verkehrsunternehmen im HVV, bei dem der Nutzer den jeweiligen EFS erworben hat, richtet sich nach den für dieses Verkehrsunternehmen im HVV geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

6. Gültigkeit des Nutzermediums

Die Gültigkeitsdauer des Nutzermediums ist auf diesem aufgeprägt. Mit Ausgabe eines neuen Nutzermediums, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit des Nutzermediums ist der Nutzer verpflichtet, das alte Nutzermedium unverzüglich zu vernichten. Er erhält ein neues Nutzermedium, sofern die HVV-Card nicht gekündigt wurde. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt des Nutzermediums umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzermediums darauf gespeicherten gültigen EFS werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf das neue Nutzermedium übernommen.

7. Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann die HVV-Card zum Ende eines jeden Kalendermonats gegenüber dem KVP kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von einem Monat erforderlich. Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

8. Kündigungsrecht des KVP

8.1. Kündigung mit Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen.

8.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer das Nutzermedium zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer das Nutzermedium vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem HVV-Tarif begeht.

9. Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags

9.1. Erlöschen der Verwendungsberechtigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung des Nutzermediums berechtigt.

9.2. Erstattung gespeicherter EFS

Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzermediums auf diesem gespeicherten gültigen EFS werden nach Rückgabe des Nutzermediums vom KVP nach Maßgabe der jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

9.3. Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzermediums auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenes Guthaben wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet.

9.4. Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des KVP

Mit Beendigung des HVV-Card-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

10. Sperre und Einziehung des Nutzermediums, Folgen der Einziehung

10.1. Sperre und Einziehung

Der KVP darf das Nutzermedium insgesamt oder für einzelne der in Ziffer A. 1. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung des Nutzermediums veranlassen, wenn er berechtigt ist, die HVV-Card aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der KVP ist zur Sperre und/oder Einziehung des Nutzermediums auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung des Nutzermediums durch Beendigung des HVV-Card-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf des Nutzermediums endet.

10.2. Folgen aufgrund Gültigkeitsablaufs

Läuft die Gültigkeit des Nutzermediums ab, gilt hinsichtlich der auf dem Nutzermedium gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Ziffer A.6. angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

10.3. Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Ziffer A.10.1 gilt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf dem Nutzermedium gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Ziffer A.9.2 und Ziffer A.9.3 angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

11. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

11.1 Haftung für Schäden nach Verlustmitteilung

Sobald dem KVP der Verlust des Nutzermediums angezeigt wurde, hat der Nutzer für missbräuchliche Verfügungen, die mit dem Nutzermedium nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

11.2 Haftung für Schäden vor Verlustmitteilung

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang einer Verlustanzeige entstehen, ist die Haftung des Nutzers auf einen Höchstbetrag von 150 Euro beschränkt, es sei denn, der Nutzer hat durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch des Nutzermediums beigetragen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Nutzer betragsmäßig unbeschränkt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer einen Verlust des Nutzermediums nicht unverzüglich mitteilt oder das Nutzermedium nicht sorgfältig aufbewahrt, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Geltung deutschen Rechts

Diese Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.

12.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des KVP.

13. Weitere Regelungen

Ansonsten gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

B. Nutzermedien mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift

Die in diesem Abschnitt B. getroffenen Regelungen gelten für die Verwendung von Nutzermedien mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift.

1. Bezahlung von Fahrberechtigungen

1.1. Bezahlung von EFS

EFS können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen und Vertriebsgeräten über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift bargeldlos bezahlt werden.

1.2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift erfolgt durch Einziehung der über das Nutzermedium getätigten Umsätze von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von fünf Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

2. Erstattungsanspruch des KVP, Abrechnung der Umsätze, Sperre

2.1. Erstattungsanspruch des KVP

Der Nutzer beauftragt und ermächtigt den KVP unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Verkehrsunternehmen im HVV zu erfüllen, die der Nutzer durch den Einsatz des Nutzermediums begründet hat.

2.2. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit dem Nutzermedium getätigten Umsätze zur Verfügung. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird von dem KVP nach Bereitstellung der Abrechnung mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto eingezogen. Der Nutzer hat hierfür ein Bankkonto bei einem inländischen Kreditinstitut anzugeben.

2.3. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird der KVP bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

2.4. Sperre der Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift wegen Rückgabe einer SEPA-Lastschrift

Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils zum Zeitpunkt der Einziehung der Abrechnungsbeträge auf dem angegebenen Konto die Deckung vorzuhalten, die für den Ausgleich der durch die Verwendung des Nutzermediums getätigten Umsätze ausreichend ist. Wird die SEPA-Lastschrift z.B. mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Widerrufs durch den Nutzer zurückgegeben, ist der KVP zur Sperrung der Zahlungsfunktion berechtigt. Der Nutzer hat dem KVP die durch die Rückgabe der SEPA-Lastschrift entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A. 8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

3. Bankverbindungsankunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem KVP die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.

4. Übermittlung von Daten an einen Bonitätsdienstleister

Der KVP holt ggf. bei einem Bonitätsdienstleister (z.B. SCHUFA, Infoscore) Auskünfte über den Nutzer ein.

Unabhängig davon wird der KVP den Bonitätsdienstleister auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch des Nutzermediums) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Diese Daten werden von dem Bonitätsdienstleister gespeichert und an seine Vertragspartner im EU-Binnenmarkt übermittelt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Vertragspartner der Bonitätsdienstleister sind insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften sowie sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Bonitätsdienstleister erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt der Bonitätsdienstleister Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann dieser seinen Vertragspartnern ergänzend einen aus seinem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Nutzer kann Auskunft bei dem Bonitätsdienstleister über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

C. Nutzermedien mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Die in diesem Abschnitt C. getroffenen Regelungen gelten für die Verwendung von Nutzermedien mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis.

1. Bezahlung von Fahrberechtigungen

1.1. Bezahlung von EFS

EFS können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen und Vertriebsgeräten über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis aus einem auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthaben bargeldlos bezahlt werden.

1.2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis erfolgt zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens.

1.3. Nutzung des Nutzermediums im Rahmen des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens

Der Nutzer darf das Nutzermedium nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der durch die Verwendung des Nutzermediums getätigten Umsätze aus dem auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthaben gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Guthabensaldos wird das Nutzermedium bis zum Ausgleich durch den Kunden gesperrt.

2. Abrechnung der Umsätze

2.1 Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit dem Nutzermedium getätigten Umsätze zur Verfügung. Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden von dem KVP vom Guthaben auf dem Kundenkonto abgebucht.

2.2 Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die gebuchten Umsätze unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Buchung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der gebuchten Umsätze. Auf diese Folge wird der

KVP besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

3. Aufladen des Kundenkontos, maximaler Aufladebetrag, Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

3.1. Aufladen des Kundenkontos beim KVP

Der Nutzer kann das Kundenkonto beim KVP durch Überweisung aufladen. Bei Vertragsabschluss ist eine Aufladung von mindestens 40 € erforderlich.

Reicht das Guthaben auf dem Kundenkonto zur Deckung von Forderungen nicht aus, ist der KVP zur Sperrung der Zahlfunktion berechtigt. Der Nutzer erhält eine Information über die Sperre.

3.2. Maximaler Aufladebetrag

Das auf dem Kundenkonto beim KVP aufgeladene Guthaben darf einen Betrag von 150 Euro nicht überschreiten.

3.3. Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

Sofern der Nutzer dem KVP nicht seine persönlichen Daten mitgeteilt hat, können über die Zahlungsfunktion „auf Guthabenbasis“ auf dem Kundenkonto beim KVP pro Kalenderjahr nur Zahlungen bis zu 2.500 Euro abgewickelt werden. Nach dem Erreichen dieses Verfügungsrahmens kann das Kundenkonto beim KVP nicht weiter aufgeladen werden, es sei denn, der Nutzer teilt dem KVP seine persönlichen Daten mit.

4. Sperre der Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Der KVP darf die Zahlungsfunktion des Nutzermediums sperren, wenn der Nutzer das Nutzermedium verwendet, ohne dass Guthaben auf dem Kundenkonto beim KVP geladen ist, das für den Ausgleich der durch die Verwendung des Nutzermediums getätigten Umsätze ausreichend ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A. 8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

Eine Sperre der Zahlungsfunktion ist ebenfalls zulässig, wenn der Verfügungsrahmen im Sinne von Ziffer C.3.3 erreicht wird.

5. Einlösung von Guthaben

Der Nutzer kann jederzeit ein auf das Nutzermedium geladenes Guthaben bei dem KVP teilweise oder vollständig einlösen. Das aufgeladene Guthaben wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet. Voraussetzung sind die Angabe der Kundennummer und des Kontoinhabers sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der KVP wird dem Nutzer keine anderen als die zur Durchführung des Einlösevorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

D Tarifliche Bestimmungen zum Kauf von HVV-Einzel- und Tageskarten mit HVV-Card

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01. November 2012 bis auf Weiteres. Aus technischen Gründen kann der Start des Angebotes jedoch auch später erfolgen.

Ein Anspruch auf Ausgabe des Angebotes besteht nicht.

2. Berechtigtenkreis

Das Angebot kann genutzt werden, wenn der Fahrgast einen vollständig ausgefüllten Antrag an einen Kundenvertragspartner (KVP) im HVV stellt. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung des Nutzermediums zustande und gilt ab dem ersten des Monats der Antragstellung. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt des Nutzermediums umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem KVP anzuzeigen.

Die Ausgabe von Nutzermedien kann zunächst zur Erprobung auf wenige Testkunden eingeschränkt werden.

3. Verkauf

Das Angebot kann zunächst nur an gekennzeichneten Vertriebsgeräten in der Pilotregion (zurzeit Bezirk und Landkreis Harburg plus Schienenstrecken nach Hamburg Hbf und Buxtehude) erworben werden.

4. Gültigkeit

Das Nutzermedium und die zugehörigen EFS sind nicht übertragbar.

5. Preis

Auf Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die der Nutzer mit HVV-Card erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3%, der ihm, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, mit der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben wird.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

II Ausgabe von ProfiCards und Semester-Tickets im eTicketing

Zusätzlich und ggf. abweichend von den Bestimmungen des HVV-Tarifs gelten für ProfiCards (Ziffer 3.5 der HVV-Tarifbestimmungen) und Semester-Tickets (Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket), die als elektronischer Fahrschein auf einer HVV-Card („Nutzermedium“) ausgegeben werden, folgende Bestimmungen:

1. Elektronische Fahrscheine („EFS“)

Die Fahrkarte besteht aus dem Nutzermedium, dem auf dem Nutzermedium gespeicherten EFS und einem zusätzlichen Papierausdruck. Die Fahrkarte kann nur von der auf dem Nutzermedium angegebenen Person genutzt werden und ist ohne Unterschrift gültig.

EFS (z. B. ProfiCards), mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf dem Nutzermedium gespeichert.

Als zusätzlicher Nachweis der Fahrtberechtigung wird bis auf weiteres in Verbindung mit dem EFS ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben. Dieser gilt allein nicht als Fahrkarte. Der Kontrollnachweis ist stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit dem Nutzermedium auf Verlangen vorzuweisen.

2. Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums hat der Nutzer zum Fahrtantritt eine gültige Fahrkarte zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit dem KVP (Kundenvertragspartner) zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen. Die Kosten für das Ersatzticket werden dem Nutzer durch den KVP erstattet, sofern er die Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums nicht zu vertreten hat.

3. Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat seiner Ausgabestelle des Nutzermediums (z. B. Arbeitgeber, Hochschule) jede Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht kann der KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden dem Nutzer in Rechnung stellen.

4. Gültigkeit des Nutzermediums

Die Gültigkeitsdauer des Nutzermediums ist auf diesem aufgeprägt. Der Nutzer hat ein ersetztes oder abgelaufenes Nutzermedium unverzüglich zu vernichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt des Nutzermediums umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzermediums darauf gespeicherten gültigen EFS werden automatisch auf das neue übernommen.

5. Sperre und Einziehung

Der KVP darf das Nutzermedium insgesamt oder für einzelne Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung des Nutzermediums veranlassen. Der Fahrgast erhält dann eine reguläre, nicht elektronische Fahrkarte oder ein neues Nutzermedium.

6. Weitere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe von elektronischen Fahrscheinen im Rahmen des eTicketing.

Die Ausgabe von elektronischen Fahrscheinen kann zur Erprobung auf wenige Testkunden eingeschränkt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs. Insbesondere gelten Ziffer 3.5 der HVV-Tarifbestimmungen sinngemäß sowie die Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Rabatt Online-/Mobil-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01. August 2013 bis auf Weiteres.

Ein Anspruch auf Ausgabe des Angebotes besteht nicht.

2. Preis

Bei Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die ein Fahrgast über den Vertriebsweg Online-Ticket (Mobil-Ticket oder Fahrkarte zum Selbstaussdruck) erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3. Weitere Bestimmungen

Es gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen und AGB zum Online-Ticket (Mobil-Ticket und Fahrkarte zum Selbstaussdruck).

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

HVV, T/Se, 11.12.2013

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „SH-plus-HVV“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SH-plus-HVV“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2013 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot SH-plus-HVV kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Schleswig-Holstein-Tarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten und Tageskarten des Schleswig-Holstein-Tarifs von oder nach einer Haltestelle im HVV zu beliebig vielen Fahrten sowie Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs zu einer Fahrt von oder nach einer Haltestelle

- im HVV-Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring B aufgedruckt ist,
- im HVV-Großbereich Hamburg, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im HVV-Tarifring A aufgedruckt ist oder der HVV-Tarifring A zu durchfahren ist.

Für die Nutzung von Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs im HVV gilt der Absatz 2.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Die Monatskarten für jedermann und Monatskarten im 12er Abo für jedermann des Schleswig-Holstein-Tarifs berechtigen in ihrem Geltungsbereich für den HVV an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig bis Betriebsschluss zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Ziffer 3.4.1 gilt jedoch nicht.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer SH-plus-HVV-Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Ziffer 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Schleswig-Holstein-Tarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV (ÜTME)

1. Laufzeit

Der Übergangstarif metronom - Hamburger Verkehrsverbund (ÜTME) für Zeitkarten läuft ab dem 01.01.2014 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Fahrkartenangebot

Das Fahrkartenangebot und die Fahrpreise sind aus der Anlage ÜTME zu entnehmen. Die JahresCard im Abonnement wird nur mit monatlicher Zahlungsweise angeboten.

Die Fahrkarten werden von den DB-Verkaufsstellen und von den Fahrkartenautomaten der metronom Eisenbahngesellschaft mbH an den jeweiligen Strecken nach den Bestimmungen der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Erstattungen und Umtausch werden vom ausgebenden Unternehmen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs vorgenommen.

3. Örtliche Geltungsbereiche

Die angebotenen Relationen sind im Einzelnen in der Anlage ÜTME zu entnehmen. In den HVV-Verkehrsmitteln gelten die Fahrkarten gemäß folgender Tabelle:

Ziel auf der Fahrkarte	HVV-Geltungsbereich	Für Fahrten aus dem Landkreis
Stade	Tarifzone 809	Landkreis Cuxhaven
Buxtehude	Tarifzone 709	Landkreis Cuxhaven
Hamburg-Harburg	Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (HVV Harburg)	Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Uelzen (exklusive den metronom-Halt Suderburg)
Hamburg Hbf	HVV-Großbereich Hamburg	Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Uelzen (exklusive den metronom-Halt Suderburg)
Tostedt	Tarifzone 808	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Buchholz	Tarifzone 708	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Lüneburg	Tarifzone 807	Landkreis Uelzen (exklusive den metronom-Halt Suderburg)
Winsen (Luhe)	Tarifzone 707	Landkreis Uelzen (exklusive den metronom-Halt Suderburg)

4. Zeitliche Gültigkeit

Die Zeitkarten des Übergangstarifs (ÜTME) gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser letzte Geltungstag ein Sonnabend, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.

Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTME zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.

5. Übergang in die 1. Klasse

Das Lösen eines Einzelübergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt in Zügen des Nahverkehrs nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs möglich.

Das Lösen eines Dauerübergangs in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Innerhalb des HVV-Bereichs können die Schnellbusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte in der 1. Klasse gültig ist oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

Ein Produktübergang auf Züge des Fernverkehrs ist nicht zulässig.

6. Mitnahmeregelung

Monatskarten für jedermann und JahresCards im Abonnement für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren an Samstagen.

Die Hundemitnahme ist im Übergangstarif (ÜTME) generell kostenfrei.

Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Punkt 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Punkt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Anlage ÜTME 1

zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV

**Fahrpreisübersicht
Übergangstarif Cuxhaven — metronom/HVV für Zeitkarten**

Tarifstand 01.01.2014

nach Stade (Zone 809)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	75,00	112,50	249,90	374,90	204,90	307,40	59,90	199,60	163,70
Otterndorf	62,10	93,20	207,00	310,50	169,70	254,60	47,50	158,20	129,70
Cadenberge	51,10	76,70	170,20	255,30	139,60	209,40	38,30	127,70	104,70
Wingst	47,50	71,30	158,30	237,50	129,80	194,70	35,60	118,70	97,30
Hemmoor	39,60	59,40	132,00	198,00	108,20	162,30	29,70	99,10	81,30
Hechthausen	32,10	48,20	107,10	160,70	87,80	131,70	24,20	80,50	66,00

nach Buxtehude (Zone 709)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	79,90	119,90	266,30	399,50	218,40	327,60	63,70	212,30	174,10
Otterndorf	77,00	115,50	256,70	385,10	210,50	315,80	60,80	202,60	166,10
Cadenberge	72,60	108,90	241,90	362,90	198,40	297,60	54,60	182,10	149,30
Wingst	69,30	104,00	231,00	346,50	189,40	284,10	52,20	173,90	142,60
Hemmoor	59,90	89,90	199,50	299,30	163,60	245,40	46,00	153,30	125,70
Hechthausen	51,10	76,70	170,30	255,50	139,60	209,40	38,30	127,70	104,70

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	82,90	124,40	276,40	414,60	226,60	339,90	66,70	222,40	182,40
Otterndorf	80,60	120,90	268,60	402,90	220,30	330,50	66,00	220,00	180,40
Cadenberge	79,40	119,10	264,60	396,90	217,00	325,50	65,00	216,70	177,70
Wingst	78,90	118,40	262,90	394,40	215,60	323,40	64,50	214,90	176,20
Hemmoor	77,10	115,70	257,00	385,50	210,70	316,10	59,60	198,60	162,90
Hechthausen	73,50	110,30	245,00	367,50	200,90	301,40	56,30	187,80	154,00

nach Hamburg (Großbereich Hamburg)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Cuxhaven	86,00	129,00	286,50	429,80	234,90	352,40	68,80	229,20	187,90
Otterndorf	83,10	124,70	276,90	415,40	227,10	340,70	67,10	223,80	183,50
Cadenberge	81,50	122,30	271,50	407,30	222,60	333,90	65,90	219,70	180,20
Wingst	80,60	120,90	268,80	403,20	220,40	330,60	65,30	217,50	178,40
Hemmoor	79,80	119,70	266,10	399,20	218,20	327,30	60,00	200,00	164,00
Hechthausen	75,60	113,40	252,00	378,00	206,60	309,90	56,80	189,20	155,10

Anlage ÜTME 2

zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Rotenburg (Wümme) — metronom/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2014

nach Tostedt (Zone 808)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	51,00	76,50	170,10	255,20	139,50	209,30	37,40	124,70	102,30
Rotenburg (W)	40,90	61,40	136,30	204,50	111,80	167,70	31,30	104,30	85,50
Scheeßel	34,50	51,80	115,00	172,50	94,30	141,50	25,50	85,10	69,80
Lauenbrück	28,00	42,00	93,30	140,00	76,50	114,80	20,90	69,50	57,00

nach Buchholz (Zone 708)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	62,10	93,20	207,10	310,70	169,80	254,70	47,60	158,80	130,20
Rotenburg (W)	56,90	85,40	189,60	284,40	155,50	233,30	42,70	142,20	116,60
Scheeßel	47,50	71,30	158,40	237,60	129,90	194,90	35,60	118,80	97,40
Lauenbrück	39,70	59,60	132,20	198,30	108,40	162,60	29,80	99,20	81,30

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	78,80	118,20	262,80	394,20	215,50	323,30	59,10	197,00	161,50
Rotenburg (W)	74,10	111,20	246,90	370,40	202,50	303,80	55,70	185,70	152,30
Scheeßel	64,60	96,90	215,30	323,00	176,50	264,80	48,60	162,10	132,90
Lauenbrück	59,30	89,00	197,80	296,70	162,20	243,30	44,50	148,30	121,60

nach Hamburg (Großbereich Hamburg)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sottrum	80,90	121,40	269,80	404,70	221,20	331,80	67,70	225,50	184,90
Rotenburg (W)	79,60	119,40	265,40	398,10	217,60	326,40	61,30	204,40	167,60
Scheeßel	75,10	112,70	250,40	375,60	205,30	308,00	56,30	187,80	154,00
Lauenbrück	71,30	107,00	237,60	356,40	194,80	292,20	53,50	178,30	146,20

Anlage ÜTME 3

zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif metronom — HVV

**Fahrpreisübersicht
Übergangstarif Uelzen — metronom/HVV für Zeitkarten**

Tarifstand 01.01.2014

nach Lüneburg (Zone 807)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	49,20	73,80	163,90	245,90	134,40	201,60	36,90	123,00	100,90
Bad Bevensen	36,00	54,00	120,10	180,20	98,50	147,80	27,00	90,10	73,90
Bienenbüttel	27,30	41,00	90,90	136,40	74,50	111,80	20,50	68,20	55,90

nach Winsen (Zone 707)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	68,00	102,00	226,60	339,90	185,80	278,70	51,00	170,00	139,40
Bad Bevensen	54,50	81,80	181,60	272,40	148,90	223,40	40,90	136,20	111,70
Bienenbüttel	44,80	67,20	149,30	224,00	122,40	183,60	33,60	112,00	91,80

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	76,80	115,20	256,00	384,00	209,90	314,90	57,60	192,00	157,40
Bad Bevensen	73,00	109,50	243,20	364,80	199,40	299,10	54,70	182,40	149,60
Bienenbüttel	64,60	96,90	215,20	322,80	176,50	264,80	48,40	161,30	132,30

nach Hamburg (Großbereich Hamburg)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Uelzen	81,00	121,50	270,10	405,20	221,50	332,30	60,80	202,70	166,20
Bad Bevensen	77,20	115,80	257,20	385,80	210,90	316,40	57,90	192,90	158,20
Bienenbüttel	72,40	108,60	241,20	361,80	197,80	296,70	54,30	180,90	148,30

Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB – HVV (ÜTEVB)

1. Laufzeit

Der Übergangstarif Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (EVB) - Hamburger Verkehrsverbund (HVV) (ÜTEVB) für Zeitkarten läuft ab dem 01.01.2014 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Fahrkartenangebot

Das Fahrkartenangebot und die Fahrpreise sind aus der Anlage ÜTEVB zu entnehmen. Die JahresCard im Abonnement wird nur mit monatlicher Zahlungsweise angeboten.

Die Fahrkarten werden von dem EVB-Reisebüro in Bremervörde und von den EVB-Fahrausweisautomaten an den jeweiligen Haltestellen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Erstattungen und Umtausch werden vom ausgebenden Unternehmen nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs vorgenommen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die angebotenen Relationen sind im Einzelnen in der Anlage ÜTEVB zu entnehmen. In den HVV-Verkehrsmitteln gelten die Fahrkarten gemäß folgender Tabelle:

Ziel auf der Fahrkarte	HVV-Geltungsbereich	Für Fahrten aus dem Landkreis
Harsefeld	Tarifzone 749	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Buxtehude	Tarifzone 709	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hamburg-Harburg	Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (HVV Harburg)	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hamburg Hbf	HVV-Großbereich Hamburg	Landkreis Rotenburg (Wümme)

Darüber hinaus gelten die Fahrkarten auf der in der Fahrkarte angegebenen Strecke in allen Nahverkehrszügen des HVV-Tarifs.

4. Zeitliche Gültigkeit

Die Zeitkarten des Übergangstarifs (ÜTEVB) gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser letzte Geltungstag ein Sonnabend, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags. Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.

5. Übergang in die 1. Klasse

Das Lösen eines Einzelübergangs in die 1. Klasse ist für die Fahrt in Zügen des Nahverkehrs nach den Bestimmungen des Niedersachsentarifs möglich.

Das Lösen eines Dauerübergangs in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Innerhalb des HVV-Bereichs können die Schnellbusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte in der 1. Klasse gültig ist oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

6. Mitnahmeregelung

Monatskarten für jedermann und JahresCards im Abonnement für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren an Samstagen.

Die Hundemitnahme ist im Übergangstarif (ÜTEVB) generell kostenfrei.

Die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Punkt 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.

Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Punkt 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.

Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

7. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Anlage ÜTEVB
zu den Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB — HVV

Fahrpreisübersicht Übergangstarif Rotenburg (Wümme) — EVB/HVV für Zeitkarten

Tarifstand 01.01.2014

nach Harsefeld (Zone 749)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	50,40	75,60	167,90	251,90	137,70	206,60	37,40	124,60	102,20
Oerel	46,80	70,20	156,00	234,00	127,90	191,90	34,40	114,60	94,00
Bremervörde	39,10	58,70	130,20	195,30	106,80	160,20	29,30	97,60	80,00
Hesedorf	35,70	53,60	118,90	178,40	97,50	146,30	26,70	89,00	73,00

nach Buxtehude (Zone 709)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	65,40	98,10	218,10	327,20	178,80	268,20	49,50	165,10	135,40
Oerel	61,60	92,40	205,20	307,80	168,30	252,50	46,20	154,10	126,40
Bremervörde	50,90	76,40	169,80	254,70	139,20	208,80	37,80	126,10	103,40
Hesedorf	49,60	74,40	165,30	248,00	135,50	203,30	36,80	122,70	100,60

nach Harburg (Süderelberaum)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	75,50	113,30	251,60	377,40	206,30	309,50	56,70	189,00	155,00
Oerel	73,40	110,10	244,70	367,10	200,70	301,10	55,10	183,50	150,50
Bremervörde	70,20	105,30	234,00	351,00	191,90	287,90	52,70	175,80	144,20
Hesedorf	68,40	102,60	228,10	342,20	187,00	280,50	51,40	171,40	140,50

nach Hamburg (Großbereich Hamburg)

von	Wochenkarten		Monatskarten		Abo-Karten		Schüler- Wochenkarten	Schüler- Monatskarten	Schüler- Abo-Karten
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Heinschenwalde	76,60	114,90	255,30	383,00	209,30	314,00	57,50	191,50	157,00
Oerel	74,70	112,10	249,00	373,50	204,20	306,30	56,00	186,80	153,20
Bremervörde	72,10	108,20	240,30	360,50	197,00	295,50	54,10	180,30	147,80
Hesedorf	70,50	105,80	234,90	352,40	192,60	288,90	52,80	176,10	144,40

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „DB +City-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „DB +City-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 9. Dezember 2012 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „DB +City-Ticket“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer BahnCard100 oder einer gültigen Fahrkarte des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG von oder nach „Hamburg +City“, „Hamburg-Harburg +City“ oder „Lüneburg +City“ ist.

3. Verkauf

Die BahnCard100 und die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG, in denen der Startort oder der Zielort im HVV mit „+City“ gekennzeichnet sind, gelten am Tag der Abfahrt (laut Datum auf der Fahrkarte), am Tag der Ankunft am Zielort (laut Zangenabdruck des Zugbegleitpersonals der DB oder auf der Fahrkarte angegebener Hinfahrtstag) sowie am in der Rückfahrkarte eingedruckten Rückfahrtstag zur Fahrt im HVV entsprechend nachfolgender Tabelle:

Startort oder Zielort der DB-Fahrkarte	+City im Startort: gültig am Abfahrtstag zu und am eingedruckten Rückfahrtstag ab den Bahnhöfen +City im Zielort: gültig am Ankunftstag ab und am eingedruckten Rückfahrtstag zu den Bahnhöfen	eine Fahrt entsprechend einer Einzelkarte
Hamburg +City	Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor oder Hamburg-Bergedorf	Großbereich
Hamburg-Harburg +City	Hamburg-Harburg	Großbereich, jedoch nur im HVV-Süderelberaum (Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 318, 309, 408, 418, 409)
Lüneburg +City	Lüneburg	1 Zone (Tarifzone 807)

Ist in einer Rückfahrkarte kein Datum für die Rückfahrt angegeben, so gilt diese Fahrkarte am Rückfahrtstag nicht im HVV.

Eine BahnCard100 berechtigt während ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Großbereichs Hamburg und der Tarifzone 807. Für Fahrten im HVV außerhalb dieser Tarifbereiche mit einer BahnCard100 sind Ergänzungskarten gemäß Ziffer 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen. Die Regelung laut HVV-Gemeinschaftstarif Ziffer 3.4.1 („Wochenendregelung“) gilt nicht für die BahnCard100. Die Mitnahmeregelung für die Bahn Card 100 gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bahn AG gilt auch im HVV (Zurzeit fahren bis zu vier Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern kostenlos mit.).

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse im HVV ist je Fahrt ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte oder die BahnCard100 laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Das „DB +City-Ticket“ ist nicht übertragbar.

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „City-mobil“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „City-mobil“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01. Mai 2006 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „City-mobil“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Einzel- oder Rückfahrkarte der Deutschen Bahn AG ohne BahnCard-Rabatt (Normalfahrpreis für jeweils einen Erwachsenen) ist. Das Sonderangebot gilt nicht zur BahnCard 100.

3. Verkauf

Die City-mobil-Fahrkarte wird nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben. Sie wird nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit

Die City-mobil-Fahrkarte gilt wie eine HVV-Ganztageskarte für den Großbereich Hamburg entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse im HVV ist das Lösen eines Zuschlags für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Bei Fahrkartenprüfungen hat der Fahrgast die City-mobil-Fahrkarte und die zugehörige DB-Fahrkarte vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

5. Preis

Der Fahrpreis entspricht dem einer 9-Uhr-Tageskarte des HVV für den Großbereich Hamburg.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 09. Juni 2013 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte des Niedersachsentarifs für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt ist.

3. Verkauf

Die Fahrkarten des Angebotes „Anschlussmobilität Niedersachsentarif“ werden nur über das Vertriebsnetz des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Sie werden nur ohne SchnellBus-/1.-Klasse-Zuschlag für die Verkehrsmittel im HVV ausgegeben.

4. Gültigkeit und Preis

Die Fahrkarten werden nur zu Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit in der Tabelle angegebenen Zielorten ausgegeben. Sie gelten ab dem Fahrziel der Fahrkarte des Niedersachsentarifs am angegebenen Datum entweder für eine Fahrt oder wie eine Ganztageskarte entsprechend den Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs für Einzel- bzw. Tageskarten in den in der Tabelle angegebenen Tarifbereichen. Die Einzelkarte gilt für 1 Person. Die Ganztageskarte gilt für 1 Person und bis zu drei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Zielort der Niedersachsentarif-Fahrkarte	Geltungsbereich der Fahrkarte	Fahrkarte	Preis entsprechend HVV-Gemeinschaftstarif, Tarifbestimmungen Ziffer 6
Buchholz	Zone 708	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Buxtehude	Zone 709	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Hamburg Hauptbahnhof	Ringe A und B (Großbereich Hamburg)	Einzelkarte	Einzelkarte Großbereich
		Ganztageskarte	9-Uhr-Tageskarte Großbereich
Hamburg Harburg	Ring B	Einzelkarte	Einzelkarte Großbereich
		Ganztageskarte	9-Uhr-Tageskarte Großbereich
Lüneburg	Zone 807	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Stade	Zone 809	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Tostedt	Zone 808	Einzelkarte	Einzelkarte 1 Zone
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte 1 Zone
Winsen Luhe	Zone 707	Einzelkarte	Einzelkarte Stadt
		Ganztageskarte	doppelter Preis Einzelkarte Stadt

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse im HVV-Geltungsbereich ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Der Zuschlag gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs und des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Kombifahrkarte“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Kombifahrkarte“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2014 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die Kombifahrkarte wird für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen der Veranstalter bzw. der Anbieter des Paketangebotes sich verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten eines Paketangebotes mit der HVV-Fahrtberechtigung zu versehen.

3. Gültigkeit

Die Kombifahrkarte für Veranstaltungen berechtigt an dem in der jeweiligen Eintrittskarte angegebenen Tag zu einer Fahrt zu der jeweiligen Veranstaltung und der dazugehörigen Rückfahrt im HVV-Gesamtbereich einschließlich der SchnellBusse. Die Rückfahrt muss bis Betriebsschluss des in der Eintrittskarte genannten Veranstaltungstages beendet sein.

Die Kombifahrkarte zu Paketangeboten berechtigt zu beliebig vielen Fahrten einschließlich der SchnellBusse. Die Geltungstage, der Geltungsbereich und die Anzahl der fahrtberechtigten Personen sind der Kombifahrkarte zu entnehmen.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse ist je Kombifahrkarte eine Zuschlagkarte für einen Tag gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Karte die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Nicht- oder Teilausnutzung einer Kombifahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.2 Bei personengebundenen Kombifahrkarten hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1.1.2010 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die „HVV-Sonderfahrkarte zu Kongressen, Tagungen und Seminaren“ wird für Kongresse, Tagungen und Seminare ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Teilnehmer während der Gesamtdauer der Veranstaltung mit der Sonderfahrkarte auszurüsten.

3. Gültigkeit

Die Sonderfahrkarte berechtigt den Inhaber während des in der Fahrkarte angegebenen Zeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis zum Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich einschließlich der SchnellBusse.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse ist für jeweils einen Tag eine Zuschlagkarte gemäß HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Sonderfahrkarte ist nicht übertragbar.

4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Sonderfahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das kombinierte Fluggast-Ticket

1. Laufzeit

Das Angebot „Kombiniertes Fluggast-Ticket“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab 01.01.2010 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das Ticket wird von Kooperationspartnern ausgegeben, die sich vertraglich verpflichten, alle ihre Flugkunden oder alle Flugkunden eines abgegrenzten Marktsegments mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Auf den Flughafen Hamburg ausgestellte kombinierte Fluggast-Tickets berechtigen an den in ihnen oder im zugehörigen Flugticket angegebenen Tagen bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich. Die SchnellBusse und die 1. Klasse können ohne Zuschlag mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der kooperationspartner-spezifische Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Fluggäste für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif vertraglich festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für „Rail & Fly inclusive“-Fahrkarten in Kooperation mit der DB

1. Laufzeit

Das Sonderangebot „Rail & Fly inclusive“ läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Fluggäste, die im Besitz einer im Rahmen des DB-Angebots Rail & Fly ausgegebenen Rail & Fly inclusive Fahrtberechtigung (mit dem Logo „Rail & Fly inclusive“) sind, können die nach dem HVV-Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmittel nutzen.

3. Gültigkeit

Die Rail & Fly-inclusive-Fahrtberechtigungen gelten

- am Abflugtag laut Reiseunterlagen und einen Tag vor dem Abflugtag für eine Fahrt zum Hamburg Airport oder zu einem DB-Bahnhof,
- am Tag der Rückkunft am Flughafen laut Reiseunterlagen und am darauf folgenden Tag für eine Fahrt vom Hamburg Airport oder von einem DB-Bahnhof

im HVV-Gesamtbereich.

Die SchnellBusse können ohne Zuschlag mitbenutzt werden. Für die Benutzung der 1. Klasse im HVV ist ein Zuschlag gemäß dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrtberechtigung laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt.

4. Weitere Bestimmungen

Das Angebot Rail & Fly inclusive gilt nur zusammen mit den Reiseunterlagen, aus denen eindeutig der Name des Reisenden, der Tag des Abfluges und der Rückkunft hervorgehen.

Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“

1. Laufzeit

Das Angebot „HVV-Fahrkarte für Hotelgäste“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 01.01.2010 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die HVV-Fahrkarte wird an die Gäste der Hotels, die mit dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) entsprechende Vereinbarungen treffen, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen ausgegeben.

3. Gültigkeit

Die HVV-Fahrkarte berechtigt den Inhaber während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich einschließlich der SchnellBusse und der 1. Klasse.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis.
- 4.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung der Fahrkarte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 4.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 4.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

HVV, T/Se, 11.12.2013

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das AusstellerTicket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „AusstellerTicket“ läuft vom 01.01.2010 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das AusstellerTicket wird von Kooperationspartnern, die als Veranstalter von Messen oder Ausstellungen auftreten, ausgegeben. Die Kooperationspartner verpflichten sich vertraglich, alle Ausstellerausweise ausgewählter Messen oder Ausstellungen für deren Gesamtdauer mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Das AusstellerTicket gilt an den darin angegebenen Tagen ganztägig bis Betriebsschluss für die im Ausstellerausweis genannte Person für beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich einschließlich der SchnellBusse und der 1. Klasse.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Aussteller und deren Mitarbeiter für Einzel- und Tageskarten nach dem jeweils gültigen Tarif unter Berücksichtigung zusätzlicher Nutzung der Verkehrsmittel vertraglich festgelegt. Er kann nach Messen oder Ausstellungen spezifiziert sein.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Ausstellerausweis gültig.
- 5.2 Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif.

Tarifliches Sonderangebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ der DB Regio AG (DB) und des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

I. Benutzungsbedingungen des HVV für das „Schönes-Wochenende-Ticket“

1. Laufzeit

Das HVV-Angebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab dem 15. Dezember 2013 bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Fahrpreis

Die Fahrpreise des Schönes-Wochenende-Tickets des HVV entsprechen beim Verkauf

- in den HVV-Servicestellen dem jeweils aktuellen DB-Preis im personenbedienten Verkauf (ausgenommen im Zug)
- über alle übrigen HVV-Vertriebswege dem jeweils aktuellen DB-Preis an Fahrkartenautomaten.

4. Gültigkeit

4.1 Schönes-Wochenende-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag (Sonnabend oder Sonntag) von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages für

- bis zu fünf Personen beliebigen Alters oder
- eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre und eine weitere Person (höchstens zwei Erwachsene).

Es gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen.

4.2 Schönes-Wochenende-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie im Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des HVV-Gemeinschaftstarifs gemäß den Bestimmungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

4.3 Die durch die Verbundverkehrsunternehmen im Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs ausgegebenen Schönes-Wochenende-Tickets werden von der DB und allen in das Angebot integrierten Verkehrsverbänden/Verkehrsunternehmen wie Tickets im Rahmen ihres tariflichen Sonderangebots „Schönes Wochenende“ mit den zugehörigen Tarifbestimmungen anerkannt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke in Druckbuchstaben eingetragen sind. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.

5.3 Auf Verlangen haben die Eltern/Großeltern für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.

5.4 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.

II. Anerkennung des „Schönes-Wochenende-Tickets“ der DB und anderer Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs werden die im Rahmen des tariflichen Sonderangebots „Schönes-Wochenende-Ticket“ von der DB und allen in das Angebot integrierten Verkehrsunternehmen ausgegebenen Tickets innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit wie die entsprechenden HVV-Tickets anerkannt. Dabei finden die unter I. aufgeführten Benutzungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das „Länder-Ticket“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Länder-Ticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 9. Juni 2013 bis auf Weiteres. Es gilt für das Schleswig-Holstein-Ticket, das Niedersachsen-Ticket, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket und die zugehörigen Single-Tickets, wenn Vereinbarungen hierüber bestehen.

2. Berechtigtenkreis

Die Länder-Tickets können von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Länder-Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutsche Bahn Gruppe und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß deren Bestimmungen und Preise ausgegeben.

4. Gültigkeit

Länder-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen (außer 24. und 31. Dezember), die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, ganztägig bis Betriebsschluss.

Länder-Tickets ohne den Zusatz „Single“ gelten für

- die in der Fahrkarte angegebene Personenzahl oder
- eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre und eine weitere Person (höchstens zwei Erwachsene).

Länder-Tickets mit Zusatz „Single“ gelten für eine Person. Weitere Personen können mit Single-Tickets nicht mitgenommen werden.

Länder-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Großbereich Hamburg des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie außerhalb dieses Bereichs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen. Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse ist je Fahrkarte ein Zuschlag für einen Tag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte die 1. Klasse nicht einschließt. Der Zuschlag gilt auch für alle zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Ein Länder-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers in Druckbuchstaben eingetragen sind. Bei den Gruppen-Tickets ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Übertragbarkeit eines Länder-Tickets endet mit Eintragung des Inhabers-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 5.2 Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.
- 5.3 Auf Verlangen haben die Eltern/Großeltern für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen.
- 5.4 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sonderangebote „Schleswig-Holstein-Ticket“, „Niedersachsen-Ticket“ und „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket“ der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des HVV-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das Sonderangebot „Familienkarte Stadt Lüneburg“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Familienkarte Stadt Lüneburg“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Die Familienkarte Stadt Lüneburg kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Fahrpreis und Verkauf

Der Preis der Familienkarte Stadt Lüneburg beträgt 7,80 €. Sie wird nur durch das Fahrpersonal der Buslinien innerhalb der Tarifzone 807 verkauft.

4. Gültigkeit

Die Familienkarte Stadt Lüneburg gilt am Lösungstag

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss

für bis zu fünf Personen beliebigen Alters und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit den Buslinien innerhalb der HVV-Tarifzone 807. Die Benutzung der Eisenbahn ist ausgeschlossen.

Die Familienkarte Stadt Lüneburg ist übertragbar. Die Weitergabe während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Familienkarten Stadt Lüneburg sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig. Wird die Fahrkarte von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Familienkarten Stadt Lüneburg werden nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „HVV-Ferienfahrkarte“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „HVV-Ferienfahrkarte“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2014 bis auf Weiteres.

Das Angebot „HVV-Ferienfahrkarte“ gilt jeweils nur während der Hamburger Sommerferien von 0 Uhr des ersten Ferientages bis Betriebsschluss des letzten Ferientages. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Zur Inanspruchnahme sind Personen berechtigt, deren Geburtsjahr höchstens 18 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt und die einen Ferienpass der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen oder einen Altersnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Schüler allgemeinbildender Schulen (außer Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien), deren Geburtsjahr höchstens 20 Jahre vor dem jeweiligen Ferienjahr liegt, zur Inanspruchnahme der HVV-Ferienfahrkarte berechtigt, wenn sie ein geeignetes Dokument (Schülerschein, Schulbescheinigung, Zeugniskopie) vorweisen können, aus dem Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Schulform hervorgehen.

3. Fahrkarte

Die Ferienfahrkarte besteht aus einer besonderen Kundenkarte und einer Wertmarke.

4. Gültigkeit

4.1 Die Wertmarke gilt während der Hamburger Sommerferien ab dem ersten gewählten Geltungstag an 21 aufeinanderfolgenden Tagen, jedoch nicht über den letzten Tag der Sommerferien gemäß Abschnitt 1 hinaus.

4.2 Die Ferienfahrkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich während ihrer Geltungsdauer jeweils

— montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,

— sonnabends und sonntags ganztägig bis Betriebsschluss.

Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.

4.3 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können gegen Entrichtung von Zuschlägen mitbenutzt werden.

5. Fahrpreis

Der Preis für eine Wertmarke beträgt die Hälfte des Preises der Schüler-Monats-Hauptkarte für den Großbereich Hamburg, kaufmännisch gerundet auf volle 10 Cent. Der Preis des ersten Ferientages gilt für die gesamten Sommerferien des jeweiligen Jahres.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Die Ferienfahrkarte ist nicht übertragbar.

6.2 Fahrgelderstattungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen eine Nichtausnutzung zu vertreten hat oder gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen.

6.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.

6.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 23. Juni 2012 bis auf Weiteres.

Das Angebot „Tageskarte für die Inhaber der außerhamburgischen Ferienpässe“ gilt jeweils während der Sommerferien der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen. Soweit Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) ohne Unterbrechung direkt vor oder nach den Sommerferien anschließen, sind sie für dieses Angebot zu den Sommerferien zu rechnen.

2. Berechtigtenkreis

Die Tageskarte kann von den Nutzungsberechtigten der Schüler-Ferientickets (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen) genutzt werden.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Großbereich Hamburg am Lösungstag, und zwar
 - montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss,
 - sonnabends und sonntags jeweils ganztägig bis Betriebsschluss.
- 3.2 Die SchnellBusse und die 1. Klasse können gegen Entrichtung eines Zuschlags des Bartarifs je Karte mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der Preis der Tageskarte entspricht dem Preis der Einzelkarte Großbereich für jedermann gemäß Abschnitt 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
- 5.2 Die Tageskarte ist nur gültig, wenn die nutzungsberechtigte Person ein entsprechendes gültiges Schüler-Ferienticket vorweisen kann.
- 5.3 Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der HVV-Beförderungsbedingungen §18 Absatz (7) i. V. m. §18 Absatz (9) bzw. der EVO §17 Absatz (1) Nr. 1 i. V. m. §17 Absatz (2) erfolgt daher nicht.
- 5.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die „Abbonnementskarte Kind“

1. Laufzeit

Das Angebot „Abbonnementskarte Kind“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 01. Januar 2013 bis zum 28. Februar 2014.

2. Berechtigtenkreis

Kinder-Abbonnementskarten, die am 31. Dezember 2012 gültig sind, werden als Sonderangebot „Abbonnementskarte Kind“ weitergeführt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Abonnement zum 31. Dezember 2012 gekündigt wurde oder wenn es aufgrund der Vollendung des 7. Lebensjahres im Dezember 2012 erlischt.

Kinder-Abbonnementskarten, zu denen eine am 31. Dezember 2012 gültige Abo-Startkarte ausgegeben wurde, werden als Sonderangebot „Abbonnementskarte Kind“ weitergeführt.

Der Eintritt in das Abonnement der Abbonnementskarte Kind ist ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr möglich. Die Abbonnementskarte Kind wird ausschließlich im Abonnement angeboten.

3. Gültigkeit

Abbonnementskarten Kind sowie die zugehörigen Startkarten sind längstens bis zum Letzten des Monats gültig, in dem das Kind das 7 Jahre alt wird. Die Wertmarken sind nur in Verbindung mit der besonders gekennzeichneten Kundenkarte gültig.

Das Abonnement erlischt am letzten Tag des Monats, in dem das Kind 7 Jahre alt wird. In diesem Fall bedarf es keiner Kündigung.

Die Abbonnementskarte Kind gilt für das in der Fahrkarte angegebene Kind und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der Abbonnementskarte Kind beträgt 25,70 € ohne SchnellBus/1. Klasse und 63,90 € mit SchnellBus/1. Klasse.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Die Abbonnementskarte Kind ist nicht übertragbar.

5.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs, insbesondere Ziffer 3.2 „Weitere Bestimmungen für die Abbonnementskarte“.